

Großer Erfolg für den VAB und die Tarifbeschäftigten der Bundeswehr – Verlängerung des TV UmBw bis zum 31.12.2023

Es ist dem VAB als Fachgewerkschaft für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundeswehr in gemeinsamer Verhandlung mit seiner tariflichen Spitzenorganisation dbb gelungen, den TV UmBw bis zum 31.12.2023 zu verlängern. Dies stellt einen großen Erfolg für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundeswehr dar. Der Bundesvorsitzende des VAB, Herbert Schug, war über den in den letzten Monaten informell gut vorbereiteten und zügigen Erfolg hoch erfreut und fasste das Ergebnis zusammen:

„Auch in Zukunft muss niemand betriebsbedingte Kündigungen bei Strukturmaßnahmen oder aber Herabgruppierungen ohne finanziellen Ausgleich durch Einkommenssicherungen befürchten. Die sozialen Absicherungen bleiben erhalten. Zusätzlich wurden notwendige Anpassungen in den Tarifvertragstext aufgenommen“.

Am 24. März 2017 verhandelte die gemeinsame Verhandlungskommission bestehend aus Vertretern des VAB, seiner tariflichen Spitzenorganisation dbb und ver.di mit Vertretern des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Verteidigung erfolgreich über eine Verlängerung des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw). Der TV UmBw vom 18. Juli 2001 läuft zum 31. Dezember 2017 aus.



Gemeinsame Verhandlungskommission der Gewerkschaften am 24.03.2017 in Berlin (dbb, VAB, ver.di). dbb und VAB vertreten durch den VAB Bundesvorsitzenden Herbert Schug, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden Thomas Zeth und Uwe Busack, den dbb Tarifreferenten Michael Hildebrandt sowie den Syndikusanwalt Gerd Weiß)

- In den Verhandlungen konnte erreicht werden, dass die Geltungsdauer des Tarifvertrages bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wird.
- Darüber hinaus musste der TV UmBw durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) angepasst werden. Das BAG hatte im Februar 2016 entschieden, dass die Regelungen zur Verringerung der persönlichen Zulage in § 6 Abs. 3 TV UmBw gegen das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstößt, soweit bei einer Beschäftigungszeit von weniger als 25 Jahren nach der Vollendung des 55. Lebensjahres differenziert wird. In den Verhandlungen wurde entsprechend der neuen Rechtsprechung vereinbart, dass in § 6 Abs. 3 das 55. Lebensjahr gestrichen wird.
- Weiter wurde vereinbart, dass in § 6 Abs. 4 die Wörter „für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt werden, um dem Erfordernis der Rechtsprechung des BAG Rechnung zu tragen.
- Und schließlich werden in § 6 Abs. 6 Satz 3 die Wörter „einer ungekürzten Vollrente wegen Alters“ durch die Wörter „der Regelaltersrente als ungekürzte Vollrente“ ersetzt. Hintergrund war eine neu aufgekommene Interpretation des § 6 Abs. 6 Satz 3 TV UmBw, wonach die Einkommenssicherung nicht mehr gezahlt werden soll, sobald ein Bezieher die theoretische Möglichkeit habe, die abschlagsfreie Rente mit 63 zu beziehen.

Die Änderungen sollen zum 1. Mai 2017 in Kraft treten. Es wurde eine Erklärungsfrist bis 30. April 2017 vereinbart.

Wir werden in unseren Publikationen weiter berichten.

Den Wandel ins Visier nehmen. Gemeinsam Zukunft sichern.